



Richtlinien zum Förderprogramm „Klimaschutz und Energie sparen mit dem Landkreis Mainz-Bingen“

vom 13. März 2009
geändert 11.12.2009

1. Ziel

Ziel des Programms ist die Förderung von Energiesparmaßnahmen an bestehenden, selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden im Landkreis Mainz-Bingen in Form eines einmaligen investiven Zuschusses in Höhe von 5 % der Investitionssumme im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung des Landkreises, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Das Förderprogramm entlastet die Bürgerinnen und Bürger bei geplanten Investitionen, führt zur Senkung des Heizenergieverbrauchs und unterstützt damit die klimaschutzpolitischen Ziele des Landkreises. Ebenso wird ein zusätzlicher Impuls für Investitionen und somit Auftragsverbesserungen des Handwerks bzw. der Wirtschaft in der Region erreicht.

2. Antragsteller / Fördervoraussetzung

Antragsberechtigt sind:

- Eigentümer von selbst genutztem bzw. vermieteten Wohnraum mit Objektstandort im Landkreis Mainz-Bingen mit
- Baugenehmigung bis zum 31.12.1994

3. Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden alle durch Fachunternehmen ab dem 01. Januar 2009 durchgeführte Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierung bzw. der Modernisierung der Anlagentechnik auf Basis erneuerbarer Energien oder Brennwertechnik.

Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierung werden gefördert, sofern sie die Anforderungen des Programms „Energieeffizient Sanieren“ einhalten.

Maßnahmen zur Modernisierung der Anlagentechnik auf Basis erneuerbarer Energien werden gefördert, sofern sie die technischen Anforderungen des „Marktanreizprogramms“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführung (Bafa) erfüllen.

4. Förderhöhe

Gefördert werden durch Fachunternehmen durchgeführte Maßnahmen pro Objekt im Wert von max. € 40.000,-- in Form eines einmaligen investiven Zuschusses in Höhe von 5 % der Investitionssumme. Die Auszahlung erfolgt umgehend auf der Grundlage eines Bewilligungsbescheides nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

5. Kumulierbarkeit

Die Kombination der Landkreisförderung gemäß diesen Richtlinien mit anderen Fördermitteln (z.B. KfW-Darlehen, andere Bundes-, Landes- oder Kommunalförderprogramme) ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der investiven Aufwendungen nicht übersteigt.

6. Antragsverfahren und Verwendungsnachweis

Interessenten wird empfohlen einen Antrag auf Förderung vor Durchführung einer Maßnahme einzureichen.

Eine positive Prüfung vor Durchführung der Maßnahme gemäß den technischen Mindestanforderungen und Empfehlungen (Anlage 3) bewirkt einen Bescheid über eine Mittelbindung in Höhe des voraussichtlichen Kreiszuschusses.

Ein Antrag auf Förderung der in diesen Richtlinien genannten Maßnahmen ist auch während oder nach Durchführung noch möglich. Nach dem Abschluss von Maßnahmen gilt eine Ausschlussfrist von 6 Monaten. Ein Antrag muss innerhalb vorgenannter Frist nach Durchführung bei der Kreisverwaltung, Umwelt- und Energieberatungszentrum (UEBZ) mittels der Anlage 1 erfolgen.

Interessenten die während oder nach der Maßnahme den Antrag stellen, müssen die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen gemäß Anlage 3 selbst gewährleisten.

Die Ausführung der Maßnahme(n) gemäß diesen Richtlinien und Anlagen ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahmen mit folgenden Unterlagen nachzuweisen: Maßgebend ist dabei das Datum der Rechnung des ausführenden Fachunternehmens.

- Fachunternehmererklärung gemäß Anlage 2
- Rechnungskopie(n) des/der ausführenden Fachunternehmens/s
- Je ein Foto vor und nach Durchführung der Maßnahme

Zusätzlich bei

- Dämmmaßnahmen
 - Typenschild der eingesetzten Dämmstoffe mit Wärmeleitfähigkeit und Stärke
 - Prüfzertifikat über den Nachweis des Uw-Wertes bei Erneuerung der Fenster

Die Kreisverwaltung behält sich Ortstermine zu weiteren Kontrolle vor.

7. Schlussbestimmungen

Sollten sich die genannten KfW-Förderprogramme, welche als Basis für dieses Förderprogramm dienen, ändern, sind diese Förderrichtlinien entsprechend anzupassen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie zur Förderung energiesparender Maßnahmen an Wohngebäuden im Landkreis Mainz-Bingen wird nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2009 umgesetzt.